



Landkreis Potsdam-Mittelmark

# Kreisentwicklungsbudget

Förderrichtlinie des Landkreises  
Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen  
Entwicklung kreisangehöriger Kommunen

## 1 Grundlagen

Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form von Zuweisungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge kreisangehöriger Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

## 2 Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden investive Maßnahmen gefördert, welche auf Grund der finanziellen Ausstattung der kreisangehörigen Kommunen nicht umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und Wirtschaftsinfrastruktur.

Die Förderschwerpunkte werden wie folgt gewichtet, sind aber deckungsfähig untereinander.

1. 30% für Schulinfrastruktur und Digitalisierung der Bildungssysteme <sup>\*1</sup>
2. 20% für frühkindliche Infrastruktur
3. 30% für Brand- und Katastrophenschutz <sup>\*2</sup>
4. 20% für sonstige Infrastrukturinvestitionen

<sup>\*1+2</sup> In Anlage 2 wird eine weitere Differenzierung der Förderschwerpunkte vorgenommen.

Die Förderung ist auf Investitionen gerichtet, welche

- aus Auflagen resultieren, die durch Behörden des Landkreises angeordnet wurden und umgesetzt werden müssen (soweit die Auflagen nicht älter als 18 Monate sind),
- eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Ausgaben für die Unterhaltung/Instandhaltung nach sich ziehen,
- der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Unterhaltung/Instandhaltung dienen oder

- notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Zur Ermittlung der Strukturschwäche einer Kommune erfolgt eine Indexberechnung, welche sich aus den folgenden, verschiedenartig gewichteten Faktoren zusammensetzt:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Bevölkerungsdichte	20 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Pendlerinfrastruktur
Steuereinnahmekraft/Einwohner	50 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Haushaltslage	30 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

Eine Förderung erhalten dabei jene Kommunen, welche unterhalb des durchschnittlichen Indexwertes aller kreisangehörigen Kommunen liegen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuell gültigen und vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Entwicklungsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Das Zustandekommen der Indexberechnung ist in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie ausgeführt.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel 75.000 € nicht überschreiten.

Grundsätzlich ist ein Eigenanteil durch die Kommune zu leisten. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach dem entsprechenden Indexwert wie folgt:

Indexwert  $\geq 0,48$  → 20% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Indexwert  $< 0,48$  → 5% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Ausnahme: Für Maßnahmen, für die Mittel aus dem Kreisentwicklungsbudget zur Kofinanzierung von Fördermitteln Dritter eingesetzt werden, wird auf eine Eigenbeteiligung verzichtet.

Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:

- Kosten für Beschaffungs- sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- Kosten für Planung und alle im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (Personaleinsatz)
- Kosten, die ein anderer Träger zu tragen hat

## 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch abgewickelt. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellten Datenbank zu erfassen. Die eingereichten Anträge werden in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen sowie in einer Prioritätenliste kategorisiert und dem Kreis Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden.

Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden die entsprechenden Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme.

Der Beginn der Investitionsmaßnahme hat im Folgejahr der Antragstellung und nach der Bewilligung zu erfolgen. Die Zuwendungsempfänger dürfen nach elektronisch bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Eingangsbestätigung leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Mit dem Beginn der Maßnahme kann der Mittelabruf erfolgen.

## **7 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

## **8 In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt damit die Förderrichtlinie vom 04.12.2020.

**Anlage 1**

Zur Ermittlung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit gewissen Punktwerten versehen. Diese Zuteilung von Punktwerten ist erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der im Prinzip verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

<b>Bevölkerungsdichte in % zum Durchschnitt des LK PM</b>	
<b>Indikatorwert</b>	<b>Punktwert</b>
≥ 125	1
≥ 100 - < 125	0,75
≥ 75 - < 100	0,5
< 75	0,25

<b>Steuereinnahmekraft in % zum Durchschnitt des LK PM</b>	
<b>Indikatorwert</b>	<b>Punktwert</b>
> 150	1
> 100 - ≤ 150	0,75
> 60 - ≤ 100	0,5
≤ 60	0,25

<b>Haushaltslage (Ausgleichsstufe)</b>	
<b>Indikatorwert</b>	<b>Punktwert</b>
1	1
2	0,75
3	0,5
4	0,25

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen "Leistungsfähigkeit" einer kreisangehörigen Kommune liegen.

## **Anlage 2**

### **\*1 Differenzierung zum Fördergegenstand Digitalisierung der Bildungssysteme**

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie nachfolgende finanzielle Zuwendungen gewährt:

1) Kofinanzierung von Eigenmitteln der Kommunen bei der Nutzung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Dabei ist der 10%-ige Eigenanteil, basierend auf der Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Zuwendungsempfänger (Schulträgerbudget) durch die Kommunen zu erbringen. (Beispielrechnung am Ende)

2) Unabhängig von bestehenden Förderprogrammen geplante Einzelinvestitionen im folgenden Rahmen:

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie Serverlösungen, die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen. Voraussetzung dafür ist, dass für mindestens zwölf Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort von keinem Anbieter ein Glasfaser-Anschluss garantiert werden kann oder die geschaffene digitale Vernetzung erforderlich ist, um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen;
- schulisches WLAN;
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn die Schule über die Infrastruktur verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist. Voraussetzung ist die spezifische fachliche oder pädagogische Anforderung solcher Geräte und die Darstellung dieser Anforderung im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule.

- Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte der Kommunen im Bildungsbereich (Erzieher, Hortbetreuer, Mitarbeiter Familienzentren) bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro; ausgeschlossen sind Maßnahmen für Landesbedienstete

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten, Personalkosten werden nicht gefördert. Sollten Geräte geleast werden, ist bei der Antragstellung die gesicherte Folgefinanzierung darzulegen.

### Beispielrechnung

Die Förderung des Eigenanteils nach der Richtlinie Digitalpakt Schule wird auf den Zuschuss angerechnet. Daher ist dieser Eigenanteil zwingend zu erbringen.

Der Eigenanteil errechnet sich wie folgt:

Am Beispiel der Geschwister-Scholl-Grundschule Bad Belzig:

Maximalzuwendung nach dem Digitalpakt Schule	205.277,00 €
davon 10%iger Eigenanteil	20.527,70 €

Bei einer Gesamtinvestition in die Schule von 350.000 € (beispielhaft) ergibt sich folgende Rechnung:

Gesamtausgabe	350.000,00 €
Zuwendung Bund Digitalpakt	- 184.749,30 €
Eigenanteil Kommune Digitalpakt	- 20.527,70 €
zusätzlicher Aufwand	= 144.723,00 €

Der zusätzliche finanzielle Aufwand der Kommunen kann durch die Richtlinie kofinanziert werden, so dass sich der zusätzliche Aufwand um 75.000,00 € (Maximalförderung) verringert. Es verbleibt dann ein zusätzlicher Restaufwand von 69.723 €.

Für die Kommune bedeutet dies, dass statt 165.350,70 € nur noch 90.250,70 € finanziert werden müssen.



**\*<sup>2</sup> Differenzierung zum Fördergegenstand Brand- und Katastrophenschutz**

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt zur Abdeckung von Kosten, die den Kommunen bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für folgende Maßnahmen entstehen:

- Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung sowie technische Anpassungen von Gerätehäusern nach DIN 14 092
- Beschaffung von Fahrzeugen nach DIN EN 1846 und DIN 14 502 einschließlich der Erstausrüstung mit der feuerwehrtechnischen Beladung nach DIN sowie Feuerwehroboote nach DIN 14961
- Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach Norm

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner gemäß Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan fachlich notwendig sein.